

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einpaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 12

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Montag, den 15. Januar 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Badeni südwestlich Galatz erobert.

Erfolgreiche Kämpfe in Mazedonien. — Türkische Siege gegen die Engländer bei Kut-el-Amara.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bundesrats-Verordnung

Über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 10. Juni 1916. (R. G. Bl. S. 463 — Sammlung Nr. 221) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1916. (R. G. Bl. S. 1420.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirt- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsbefleidungsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbefleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Die Reichsbefleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichsanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbefleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbefleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichsanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, einer vom Reichsanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichsanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vor-

standes der Reichsbefleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtebundes, je ein Vertreter des Deutschen Handelstages, des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichsanzler ernannt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Befleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbefleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbmäßige Herstellung von Befleidungsstoffen darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschriften finden auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verläufen von Web-, Wirt- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende

die Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingezeichneten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen zwanzig vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbefleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtungen zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Diese Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbmäßig erwerben.

Die Reichsbefleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichsanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen.

Bruderliebe.

Ein Tiroler Standschützenepisoden aus großer Zeit nach einer Erzählung von Reinhold Grimm.

Als sich nach einer Wanderung durch mehrere niedrige Waldtäler Gänge vor Peter Siegmayer eine schwere eichen-geplagene Tanne öffnete, da zögerte der in der Freiheit aufgewachsene Bergsohn ein Moment, weiter vorwärts zu schreiten. Aber nur einen Moment — er wollte stark bleiben.

Erst nachdem die Türe hinter ihm sich geschlossen hatte, trat er auf die Holzbank und stöhnte:

„Ach, wäre es doch erst vorüber — lob wohl Du schöne Welt!“

In der Ferne des nächsten Tages öffnete sich dem Peter Siegmayer die Türe seines Zimmers — aber nicht um zum Lichtplatz geführt zu werden, wie er im ersten Augenblick annahm, sondern um freigesetzt zu werden und heimzukehren zu können.

„Guter Sohn hat sich dem französischen Gericht selbst gefügt und so könnt Ihr gehen,“ eröffnete ihm der Respektmeister mit kurzen, barschen Worten seine sofortige Freilassung.

„Mein Sohn Kaver hat sich selbst gestellt?“ fragte der Bergwirt, der glaubte, seinen Ohren nicht trauen zu können.

„Ja, ja, es ist so,“ antwortete der Respektmeister, „hört er den Bergwirt vor sich hergehen.“ „Gut, nur jetzt nicht.“

„Dann weiche auch ich nicht von der Stelle — laßt mich zu meinem Sohn — laßt mich mit ihm reden,“ so sprach der Bergwirt vor dem Respektmeister verzweiflungsvoll die Hände.

„Es geht nicht,“ schrie dieser alle Bitten kurz ab,

außerdem will Euch Euer Sohn selbst auf keinen Fall mehr sehen — so hat es ganz bestimmt beim Verhör erklärt.“

Was — Kaver will mich, seinen Vater nicht mehr sehen?“

„So ist es — nun macht aber, daß Ihr fortkommt — könnt doch froh sein.“

Vergeblich suchte der Bergwirt zu seinem Sohn zu gelangen. Schließlich wurde er von zwei Wachen ergriffen und gewaltsam aus dem Schlosse entfernt. Bewußtlos brach er draußen zusammen und einige barmherzige Landleute schafften den anscheinend schwer Erkrankten in sein Heim.

In demselben Tage, an dem man den Bergwirt in Drunck entließ und denselben in sein Heim gebracht wurde, da trat in Drunck, wie ja nicht anders zu erwarten war, ein französisches Kriegsgericht zusammen, die in jenen Tagen viel Arbeit hatten, um über den Standschützenkommandant Kaver Siegmayer das Urteil zu fällen.

Das Verhör mit demselben war nur kurz und beschränkte sich auf wenige Fragen. Das Urteil konnte nach den im Lande bekannt gemachten Strafsandrohungen nicht anders als auf Tod — Tod durch sofortiges Erschießen lauten.

Peter Siegmayer hatte während der Verhandlung von Anfang an vollständige Ruhe bewahrt und ebenso ruhig seine Antworten gegeben. Das leise Beben seiner Stimme entging allerdings den Richtern, denen solche Verhandlungen etwas alltägliches waren und deshalb wenig Aufmerksamkeit darauf verwendeten. Für die Mitglieder eines solchen Kriegsgerichtes spielten sich die Verhandlungen ganz mechanisch ab, obwohl es sich in den meisten Fällen für die Angeklagten um Tod und Leben, selten um geringere Strafen handelte.

Erst als der Auditor nach Verkündung des Urteils

noch hinzufügte, das Urteil werde noch heute im Pustthal in der Nähe des Bergwirts Hauses vollzogen, da saß Peter zunächst zusammen, dann aber häumte er sich an, schlümmerte als die Todesstrafe konnte nunmehr nicht über ihn verhängt werden — er war ein dem Tode geweihter Mensch.

„Ist denn das grausame Spiel noch nicht genug!“ so rief er. „Müß das Schauspiel so weit ausgedehnt werden! Laßt mich in irgend einem Winkel sterben, was liegt mir noch am Leben, ebenso wenig was und wie ich sterbe — nur dort draußen nicht.“

Die Richter saßen einander an, ohne daß aber eines ein Wort zu Gunsten des Verurteilten äußerte und so entgegnete denn der Auditor mit einem nahezu verächtlichen Achselzucken:

„Es liegt durchaus kein Grund vor, in diesem Falle von den einmal getroffenen Anordnungen abzuweichen — ich konstatiere, es liegt kein Grund vor.“

Fast schien es, als wolle Peter Siegmayer auf die gefühllosen Richter sich stützen, denn er hatte die Hände und trat einige Schritte vorwärts, aber die Wachen riefen ihn sofort zurück.

„Tötet mich auf der Stelle, damit man wenigstens da draußen nicht sieht, wie das Blut meines Tirolers vergossen wird.“

Auch jetzt blieben die starren, harten Blicke des Auditors und die gleichgültigen der Richter derselben. Die Tirolertreue hatten sie kein Verständnis — ihnen galten die Männer, die ihr Vaterland verteidigten, als kraßwädige Rebellen.

„Es gilt, den anderen zu zeigen, wach ein frevelhaftes Beginnen es ist, gegen die Befehle unseres erhabenen Kaisers sich aufzulehnen,“ sagte der Auditor. „Jedermann und in sonderheit die, welche solchen Verbrechen Vorschub leisten, sollen sehen, welche Strafe dann darauf folgt.“

Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im § 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darlegen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundzüge aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuwirken.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar; er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Zochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzufordern und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung u. der Anzeige von Geheimverletzungen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzureichend zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Befugnis der Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsscheinbewilligung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Landesverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Landesverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung u. Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916/27. Dezember 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Die Universitäts-Frauenklinik in Marburg, nimmt Kranke unter folgenden Bedingungen auf:

1. Klasse (Einzelmutter) täglich 9 Mk;
2. Klasse (Zimmer mit 2 Betten) täglich 5 Mk;
3. Klasse (Zimmer mit 3 oder mehreren Betten) täglich 2 Mark.

Die öffentliche Sprechstunde findet unentgeltlich wochentags von 12—1 Uhr statt.

Unbemittelte schwangere Frauen und Mädchen finden vom 6. Monat ab jederzeit, ebenso bei der Entbindung freie Aufnahme.

Die Direktion.

Die deutschen Tagesberichte.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 13. Januar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht: Nördlich der Ancre legte der Engländer heute zu neuen Angriffen gegen Serre an; sie wurden größtenteils blutig abgewiesen. In einer Vorstellung legte sich der Feind fest. Wir halten die Hauptstellung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Die Gefechtsintensität blieb gering.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Durch den erfolgreichen Angriff deutscher Truppen wurde nördlich des Stanik-Tales erneut Gelände gewonnen. In den ihm entziffenen Stellungen ließ der Feind sieben Maschinengewehre, sieben Minenwerfer, große Mengen Gewehr-Munition und Handgranaten zurück. Vier Offiziere, 170 Mann wurden gefangen genommen.

Weiterseits des Ditoz-Tales blieben starke feindliche Angriffe gegenüber der tapferen Verteidigung deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen erfolglos. In erbittertem Kampfe wurden dem Gegner große Verluste zugefügt. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Am Zusammenstoß von Buzaul und Sereth nahmen Bulgaren ein von den Russen noch gehaltenes Kloster. Nordwestlich von Braila kürzten türkische Truppen den Ort Mihalea. Von der russischen Besatzung wurden 400 Mann gefangen, der Rest, welcher zu entkommen versuchte, ertrank im Sereth. Zehn Maschinengewehre sind erbeutet. Im übrigen lag starker Nebel auf dem Kampffelde.

Mazedonische Front.

Ostlich der Cerna gegen Stravina vorgehende feindliche Kompagnien wurden zurückgeworfen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 14. Januar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer lebhafterem Artilleriefeuer beiderseits der Somme war an der ganzen Front bei Regen und Schnee nur geringe Gefechtsintensität.

Während der Nacht wurden an mehreren Stellen feindliche Patrouillenvorstöße abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Actuelle Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

In den Ostkarpaten drangen nördlich der goldenen Ditsch deutsche Grenadiere an mehreren Stellen in die russische Stellung ein, fügten dem Feind schwere Verluste zu und kehrten beschlagnahmt mit Beute und Gefangenen in die eigene Stellung zurück.

Südlich der Ditozstraße wurde eine vom Feind besetzte Ruppe gestürmt; 50 Gefangene fielen in die Hand des Angreifers.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen:

Ungünstige Witterungsverhältnisse schränken die Gefechtsintensität ein.

Ein russischer Vorstoß am Sereth nordwestlich Braila ist abgeschlagen.

Mazedonische Front.

Zwischen Barbar und Doiransee blieb ein feindlicher Angriff gegen unsere Stellungen südlich Stojakove erfolglos.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 14. Jan. (Amtlich.) An der West- und Ostfront keine besonderen Kampfhandlungen.

An der Bahn Braila-Galaz ist der Ort Babeni genommen.

Aus den Hauptquartieren unsere Verbündeten.

W.B. Wien, 13. Jan. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Mihalea, westlich von Bodeni, wurde durch osmanische Truppen gestürmt. 400 Mann und einige Maschinengewehre blieben in der Hand des Angreifers. Gleichzeitig nahmen Bulgaren noch ein von den Russen besetztes Kloster nördlich des Buzaul-Flusses, nächst dessen Mündung. Weiterseits vom Ditoz-Tale wiesen österreichisch-ungarische und deutsche Kräfte starke russische Angriffe zum Teil im Hand-

gemeine, restlos ab. Nördlich des Stanik-Tales wurde durch Angriffe deutscher Abteilungen Gelände gewonnen. Vier Offiziere und 170 Mann wurden gefangen und sieben Maschinengewehre und sieben Minenwerfer erbeutet.

Italienischer und südlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

W.B. Wien, 14. Jan. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von Baden schlugen osmanische Truppen einen russischen Vorstoß zurück. Sonst in der rumänischen Ebene wegen schlechten Wetters keine besondere Kampfintensität. Südwestlich von Herestrau nahmen gestern die Bataillone des Generals Goldbach in überraschendem Angriff die Höhe 704. Im Räume von Tolgus erfolgte erfolgreiche Unternehmungen deutscher Abteilungen, die dem Feinde schwere Verluste zufügten. Weiter nördlich nichts zu melden.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nach.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Am 11. Januar griffen Teile dreier französischer Regimenter die österreichisch-ungarischen Stellungen am Südeinde des Ochridasees von Osten her an. Der französische Angriff wurde abgeschlagen, woran auch östlich des Sees angreifende österreichisch-ungarische und bulgarische Abteilungen mitwirkten. Gestern gingen unsere Truppen zum Gegenangriff über und warfen den Feind über die Crava zurück.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Sofia, 12. Jan. (W.B.) Mazedonische Front: Zwischen Ochrida und Prespaer machten die bulgarischen und verbündeten Truppen Fortschritte. Von der übrigen Front ist außer schwachem Artilleriefeuer an einigen Punkten nichts von Bedeutung zu melden.

Rumänische Front: Feindliche Monitore beschossen Tulcea. Feindliche Flieger warfen Bomben auf Tulcea und Jaceca. In Tulcea wurden Frauen und Kinder getötet. Zahlreiche Häuser wurden zerstört.

W.B. Konstantinopel, 12. Jan. Wie festgestellt worden ist, ist der englische Kreuzer, dessen Zerstörung gestern gemeldet wurde, der Kreuzer „Scaplane“ und das schwer beschädigte Wachtschiff ein feindliches Kanonenboot, wahrscheinlich ein italienisches.

Eine unserer Patrouillen von den Truppen, die in der Donauarmee kämpften, machte einen Ueberfall auf einen feindlichen Posten und brachte 21 Gefangene zurück.

Erkundungsabteilungen, die zu den Truppen, die in der Donauarmee kämpften, machte einen Ueberfall auf einen feindlichen Posten und brachte 21 Gefangene zurück.

Erkundungsabteilungen, die zu den Truppen an der mazedonischen Front gehören, schlugen am 9. Jan. südwestlich von Serres eine englische Erkundungspatrouille zurück. Die Engländer flohen und ließen 12 Tote auf dem Platze. In derselben Gegend zerstörte eine andere unserer Patrouillen einen großen Teil der Drahtverhaue der Engländer.

An den anderen Fronten keine bemerkenswerten Ereignisse.

W.B. Konstantinopel, 13. Jan. An der Tigrisfront griff neuerlich eine feindliche Brigade am 11. Januar einen Teil unserer Stellungen östlich von Kut et Amara an. Wir wiesen den Angriff mit beträchtlichen Verlusten für den Feind zurück und drangen nach einem Gegenangriff in die feindliche Stellung ein. Wir machten Gefangene und erbeuteten drei automatische Gewehre. Nach weiteren Mitteilungen nahmen wir in den Kämpfen am 9. Januar dem Feinde sechs automatische Gewehre und eine Menge Waffen und Kriegsgüter ab.

An der Kaukasusfront versuchte eine russische Abteilung von etwas mehr als einer Kompagnie einen Ueberfall, den unsere Truppen zurückschlugen.

Eine unserer Divisionen in Rumänien griff am 12. Januar mittags Mihalea an und machte 400 Gefangene u. erbeutete mehrere Maschinengewehre. Eine große Zahl der russischen Soldaten ertrank auf der Flucht im Sereth.

Somit keine Ereignisse von Bedeutung.

Helidentod eines Reichstagsabgeordneten.

W.B. Hannover, 13. Jan. Der Reichstagsabgeordnete v. Hedding (Welfe) hat auf dem Felde der Ehre den Tod gefunden. (Es ist dies der zweite Abgeordnete, der für das Vaterland gefallen ist. Der erste war der Abgeordnete Frank, der Ende August 1914 beim Einmarsch in Frankreich fiel.)

Die farbigen Truppen an der Westfront.

Berlin, 12. Jan. Nach zuverlässigen Berechnungen haben unsere Feinde für die Westfront rund 500 000 Mann farbiger Truppen aufgebracht, für die mazedonische Front 100 000 bis 200 000 Mann, insgesamt also 700 000 Mann. Davon kommen auf von Frankreich aufgestellte Truppenkörper 400 000 bis 500 000 Mann, auf die Engländer 200 000 Mann. Davon wären die großen Verluste abzuziehen. Bis zum Frühjahr 1916 standen in Frankreich rund 435 000 Mann farbiger Truppen.

Vorbereitung auf die Freigabe der Moldau.

Berlin, 13. Jan. Der Pariser Korrespondent des „Corriere della Sera“ meldet: Die Russen werden bei Galaz nicht mehr lange Widerstand leisten können. Die ganze Moldau muß wohl preisgegeben und der Rückzug hinter die russisch-rumänische Grenze fortgesetzt werden. Die Gründe zu dieser schwerwiegenden Entscheidung der

russischen Heeresleitung kann man sich in Frankreich nicht erklären und sie verurteilt natürliches Bestreben.

Russland am Vorabend einer Umwälzung.

Sofia, 13. Jan. Die letzten am leidendsten bulgarischen Stelle eingetroffenen Nachrichten schildern die innere Lage Russlands viel ernster, als man allgemein glaubt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß für Russland große Ereignisse mit Riesenschritten herannahen. Der Rücktritt Trepozows und die Ermordung Rasputins seien nur die Vorläufer für bedeutendere Vorfälle, die unabwendbar geworden sind und die Grundfesten des russischen Reiches erschüttern würden. Es liege sich in Russland nicht mehr verhehlen, daß es militärisch untüchtig ist, und daß der Mangel an Organisationsförmigkeit und die ungeheure Korruption jede Aussicht auf Verbesserung illusorisch machen. Schon die kommenden militärischen Ereignisse an der baltischen Front würden Allen die Augen öffnen u. wahrscheinlich das Signal zum Losschlagen geben. Die „Post. Ztg.“ läßt sich melden, Russland stehe am Vorabend großer Ereignisse.

Ein russischer Korpsbefehl über das deutsche Friedensangebot.

Ueber die Art, wie das russische Herr von dem deutschen Friedensangebot unterrichtet wird, gibt ein am 1. Januar auf dem Monte Jaltucanu aufgefundenen russischer Korpsbefehl interessanten Aufschluß. Der Befehl lautet wörtlich: „Für die 48. und 49. Division. Der Oberbefehlshaber hat befohlen, die Mannschaften sofort in Kenntnis zu setzen, daß der Feind uns Friedensbedingungen angeboten hat, die gar nicht annehmbar sind und die überhaupt keinen Gedanken an Frieden zulassen. Der Krieg wird fortbauern, bis der letzte feindliche Soldat aus den Grenzen unserer Heimat vertrieben ist. Der Oberbefehlshaber Brucklow fordert, daß Kugel und Bajonett die einzigen Gesprächspartner des Feindes sein. Unbesiegt, heldenhafte, tapfere Regimenter des Stahlkorps! Der niederträchtige Deutsche wird feige und bittet um Frieden. Es scheint also, daß es ihm sehr schlecht geht, wenn er auch noch mit dem Frieden Handel treibt. Gebt ihm die Antwort: Schlagt ihn in den Schweiß und in die Mähne! Im Todesringen schlägt diesen Schurken! Dann wird er auf alles eingehen und auf den Ruf um Frieden betteln und nicht mehr feilschen. Also, wir müssen noch kurze Zeit leiden und uns alle auf den Deutschen werfen. Sein Ende naht, glaubt ihm nicht, duldet ihm nicht, daß mit ihm in Verhandlungen eingetreten werde. Unsere Parole lautet: Die Kugel in seine nichtswürdige Brust! Das Bajonett in seinen leeren Magen!“

Dieses soll von den vorgeführten sämtlichen Mannschaften bis auf den letzten Mann bekannt gegeben werden.

Unterzeichnet ist dieser Befehl von Korpskommandant Nekrasow.

Italiens Friedenssehnsucht.

Die Bevölkerung Italiens friert und steht vor der Hungersnot. Die Not, die schon beim Kriegsausbruch schillern genug war, nimmt gefährlichste Dimensionen an. Die Wahrheit ist im Anmarsch, und bald wird das italienische Volk einsehen, wie sehr es betrogen und irregeführt worden ist, und wie notwendig der ersehnte Friede ist, bevor das ganze Land in noch größeres Unglück gestürzt wird. So sagt eine schwedische Schriftstellerin aus Grund persönlicher Eindrücke und fügt hinzu: Ich kann versichern, daß der Sozialistenführer Ferri unbedingt den Frieden wünscht und inständig ist, das ganze Volk mit sich zu reißen. Italien dürstet förmlich nach Frieden. Ich glaube nicht, daß irgendein anderes Land mehr den Friedensschluß herbeiführt wie gerade Italien. Die italienische Bevölkerung ist vollkommen entmutigt und kriegsmüde.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 15. Januar.

(1) Abgeänderter Fahrplan. Um unsere Leser mit den am 10. Januar in Kraft getretenen Fahrplanänderungen bekannt zu machen, bringen wir diese mit der heutigen Nummer auf der letzten Seite zum Abdruck. Zwei weitere Fahrpläne werden wir mit dem nächsten Blatte veröffentlichen.

(2) Nachlösung von Fahrkarten. Ueber das Nachlösen von Fahrkarten hat die Eisenbahnverwaltung neue Ausführungsbestimmungen zur deutschen Eisenbahnverkehrsordnung erlassen. Der Reisende, der jetzt unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er seine Fahrkarte habe mehr lösen können, hat 1. wenn der tarifmäßige Fahrpreis bis zur Nachlösungstation 1 Mark und weniger beträgt, den doppelten Fahrpreis zu zahlen; 2. wenn der tarifmäßige Fahrpreis bis zur Nachlösungstation mehr als eine Mark beträgt, den tarifmäßigen Fahrpreis zu bezahlen und außerdem den Betrag von 1 Mark für eine Nachlösungskarte zu entrichten.

(3) Eine zeitgemäße Arbeit. Im Kriegsjahr 1916 ist das Obst kein Genussmittel mehr, sondern ein sehr notwendiges Nahrungsmittel geworden. Dies beweist die Beschlagnahme von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen durch das Kriegsernährungsamt, um genügend Vorräte von Obstmasse für den Winterbedarf der Bevölkerung sicher zu stellen. Mit Bestimmtheit ist anzunehmen, daß dieser steigende Obstbedarf kein vorübergehender sein wird, sondern auch in zukünftigen Jahren wird der Obstverbrauch ein bedeutend größerer sein, als vor dem Weltkriege. — Wer soll in Zukunft diesen steigenden Obstbedarf decken? Das Ausland oder der deutsche Landwirt? Hierauf gibt es nur eine Antwort und die lautet: Jeder Deutsche, der auf eigener Scholle sitzt, der ein Stück Land sein eigen nennt, hat die Verpflichtung, durch die jetzt vorzunehmende Anpflanzung von Obstbäumen und deren zukünftige Erträge unser deutsches Vaterland auch in dieser Beziehung vom

Auslande unabhängig zu machen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfordert von dem einzelnen nur geringe Mittel und Arbeitsaufwendung, sie bringt jedoch dafür hundertfache Zinsen. Außerdem hat jeder Landwirt und Gartenbesitzer, der in der Lage ist, in diesem Jahre Obstbäume zu pflanzen, den großen Vorteil, kräftige gesunde Obstbäume mit schöner Kronenausbildung zu erhalten, da durch den verminderten Abwurf in den Baumschulen erstklassige Ware vorhanden ist. Es ist eine vaterländische Pflicht, für den zukünftigen gesteigerten Obstbedarf durch das Pflanzen von Obstbäumen rechtzeitig Vorkehrung zu treffen.

Niederlahnstein, den 15. Januar.

(4) Von der Eisenbahn. Wegen starker Belastung der Eisenbahnstrecke Frankfurt-Niederlahnstein-Köln durch den Güterverkehr fällt der Sz. D. 246 Frankfurt ab 10,02 vorm., Köln an 2,17 nachm., vom 16. ds. Ms. ab vorübergehend aus. Sz. D. 350 Köln ab 3,28 nachm., Coblenz an 5,10 nachm. wird vom gleichen Tage an über Niederlahnstein geleitet und im bisherigen Plan des Sz. D. 250 nach Frankfurt gefahren. Sz. D. 350 Coblenz ab 5,14 nachm., Frankfurt an 7,38 nachm. und D. 250 Köln 3,43 nachm., Niederlahnstein an 5,30 nachm., fallen aus.

a St. Goarshausen, 14. Jan. Vom Fernsprechamt. Allen Fernsprechteilnehmern und die es werden wollen, sei mitgeteilt, daß für jeden Anschluß an das Fernsprechnetz in St. Goarshausen, der nicht weiter als 5 Km. von der Vermittlungsanstalt entfernt ist, vom 1. April 1917 ab folgende Gebühren erhoben werden: A. die Pauschgebühr (einschl. Reichsabgabe 110 M., B. wenn an deren Stelle die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden, 1. die Grundgebühr (einschl. Reichsabgabe) 66 M., 2. die Gesprächsgebühr (einschl. Reichsabgabe) 54 Pfennig, mindestens 22 M. jährlich. Die Teilnehmer, welche anstelle der Pauschgebühr die Grund- und Gesprächsgebühr zahlen wollen, müssen dies dem Kaiserlichen Postamt in St. Goarshausen bis Ende Februar schriftlich mitteilen. Sie erhalten alsdann zum 1. April andere Anschlußnummern. Teilnehmer, welche zur Zeit die Pauschgebühr (einschl. Reichsabgabe) von 88 M. zahlen, können ihre Anschlüsse zum 1. April kündigen. Die Kündigung ist bis Ende Februar schriftlich bei dem Kaiserlichen Postamt in St. Goarshausen anzubringen. Teilnehmer des Fernsprechnetzes in St. Goarshausen, welche die Pauschgebühren zahlen, dürfen mit dem Fernsprechnetz in St. Goar ohne Zuschlag sprechen.

b Vom Lande, 13. Jan. Sehr hohe Preise bieten die Zuckerrüben schon jetzt den Landwirten, um sie im kommenden Frühjahr zum vermehrten Anbau der Zuckerrüben zu veranlassen. Einige bieten für den Doppelzentner Zuckerrüben den bisher nie gezahlten Preis von 4,10 Mark. In vernünftig denkenden Landwirtschaftskreisen macht man aber mit Recht darauf aufmerksam, daß bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands die ausreichende Versorgung unseres Volkes mit Brotgetreide und Kartoffeln die erste und wichtige Aufgabe unserer Landwirtschaft ist. Die gleiche Erndterücklage erscheint indes auch dort dringend geboten, wo man angeht der fabelhaften hohen Tabakpreise den Anbau von Tabak zum Nachteil des Korn- u. Kartoffelbaues bedeutend vermehren möchte. Zuerst Brot und Kartoffeln, dann auch Zucker und zuletzt Tabak. So muß es heißen.

Bermittlertes.

* Ems, 14. Jan. Die E. Ztg. schreibt: Gefangene als Bitttel. Während unsere Landsleute nach treuer Pflichterfüllung von den Franzosen aus schändlichste mißhandelt werden, wie jetzt wieder festgestellt worden ist, wird uns ein sehr bedauerlicher Mangel nationaler Taftgefühls berichtet. Eine Emser Kriegerfrau wollte in einer Wühle Lebensmittel kaufen, bekam aber nichts. Dabei kam es dann, wie es bei der jehigen Nervosität schließlich sein kann, zu Auseinandersetzungen, die damit endeten, daß der auf dem Gehöft tätige französische Gefangene beauftragt wurde, den Hausrecht zu spielen. Das ist auf jeden Fall aufs schärfste zu verurteilen, selbst wenn die Kriegerfrau nicht schuldlos an dem Auftritt ist. Man sollte daher erwarten, daß etwas derartiges nicht wieder vorkommt. Die Gefangenen sind gewiß auch Menschen und sollen als solche behandelt werden. Aber Dienste als Liebhaber oder Bitttel gegen Deutsche dürfen ihnen nicht anvertraut werden.

* Birkenbach bei Diez, 14. Jan. Ein sonderbarer Lederdiebstahl. In einer der letzten Nächte wurde in der hiesigen Turnhalle von einem unbekannten Diebe das Pferd (Turngerät) vollständig abgezogen und das Leder gestohlen.

* Mainz, 15. Jan. Ueber eine interessante Festrede, die ein Kompagnieführer am Weihnachtsabend im Schützenverein inmitten seiner Kameraden hielt, weiß ein rheinischer Arzt vom römischen Kriegsschauplatz folgendes zu berichten: „Die Stimmung war ausgezeichnet. Traurigkeit und Heimweh konnten nicht aufkommen. Ein Kompagnieführer fühlte sich veranlaßt, seinen Deuten eine Feier zu veranstalten und inmitten seiner Soldaten nahm er einen gewaltigen Anlauf zu einer stimmungsvollen Rede. Er mochte sich aber wohl für das furchtbare Kriegshandwerk weit besser zu eignen, denn als Redner für eine Weihnachtsfeier. Nach dem ersten Satz: „Deute, am heiligen Abend, gedenken wir der frohen Geburt unseres Herrn Jesu Christi“ folgte eine lange Atempause. Der Faden war dem tapferen Kriegsmann verloren gegangen. Doch er wußte sich zu helfen. Kurz entschlossen setzte er im militärischen Kommandoton seine unterbrochene Rede fort, indem er rief: „Das Geburtstagskind, es soll leben: Hurra, hurra, hurra!“ Donnernd fiel die ganze Kompagnie ein und die Stimmung war für den ganzen Abend gerettet.“

* Friedberg, 12. Jan. Das städtische Polytechnikum scheint auch vorläufig ein Kriegsoffer werden zu sollen, da zum 1. April den drei letzten noch an der Anstalt tätigen Lehrern gekündigt wurde.

Preissteigerung um — 800 Prozent.

Mainz, 10. Jan. Ehedem bezahlte man in allen hiesigen Lokalen für einen köstlichen Mainzer Handkäse 6 Pf. Der Krieg hat auch hier Größe und Preis des Käses gründlich umgruppiert. Am letzten Samstag mußte man für ein Handkäsechen im Gewicht von knapp 50 Gramm 40 Pf. hier selbst bezahlen. Das ist eine Preissteigerung von „bloß“ 800 Prozent.

Bekanntmachungen.

Gries 100 Gramm, Haferflocken und Gröhe 75 Gramm

pro Person wird Dienstag, den 16. d. Mts., von mittags 2 Uhr ab in allen Lebensmittelgeschäften auf Nr. 3 und 4 der Lebensmittelkarte abgegeben.

Oberlahnstein, den 15. Januar 1917.

Der Magistrat.

Bestellungen auf Saaterbsen und -Bohnen

wie den bis zum 17. Januar 1917 auf dem Rathause Zimmer Nr. 4 entgegen genommen.

Niederlahnstein, den 13. Januar 1917.

Der Magistrat.

Dankagung.

Für die uns anlässlich unserer silbernen Hochzeit in so reichem Maße gewidmeten Glückwünsche und Angebinde. Sagen wir hierdurch Allen unsern innigsten Dank.

Hermann Köhner und Frau
Luise geb. Traus.

Allgemeine Ortskrankenkasse Oberlahnstein

Um baldigste Begleichung der rückständigen Rassenbeiträge aus 1916 wird ersucht.

Oberlahnstein, den 15. Januar 1917.

A. Zell, Rentant.

De kan zeige.

Auf Hof Offenthal b. St. Goarshausen, Fernspr. 24 deckt der angeforderte

belg. Hengst „Tribun“

Fuchs, hell Mäh u. Schw. von beiderl. heroor. Abstam., Conde u. Du Postrau Blut. Deckgeld 30 Mk.

Wegfall von Schnellzügen.

Vom 15. Januar ab werden vorübergehend folgende Schnellzüge ausfallen:

D 249 Frankfurt (Main)

ab 10,50 vorm.

Wiesbaden ab 10,02 vorm.

Köln an 2,17 nachm.

D 250 Köln ab 3,43 nachm.

Niederlahnstein an 5,30 nachm.

D 350 Coblenz ab 5,14 nachm.

Mainz ab 7,00 abends

Frankfurt (Main) an 7,38 abends

Der DZug 350 (Köln ab 3,28) wird bis Coblenz durchgeführt, (Ankunft 5,10 nachmittags) und um 5,20 nach

Niederlahnstein geleitet (Ankunft 5,28), von wo er um

5,30 nachmittags im Fahrplan des DZuges 250 weiterfährt. — Ankunft Wiesbaden 7,27 und Frankfurt (Main) um 7,30 abends.

Mainz, den 11. Jan. 1917.

Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion

Einige Maschinen-

Schlosser

(auch Kriegsschadigte)

zur Erledigung von: Devisen

aufträgen zum sofortigen oder

balbigen Eintritt gesucht.

Drahtwerke Niederlahnstein.

A. geschlossene

3-Zimmer-Wohnung

per 1. April zu vermieten

Ludwigstraße 4. Näheres bei

Martin Zell, Poststraße.

Wohnung

3 Zimmer u. Küche zu vermieten

bei Frau Ernst Maas,

Burgstraße 57a.

Todes-Anzeige.

Statt j d r besonderen Anzeige die traurige Mitteilung, daß gestern Nachmittag 4 Uhr unser innigst geliebtes Töchterchen, Eulchen und Urentelchen

Maria Antonie

nach kurzem, schweren Leiden im jarten Alter von 18 Monaten von dieser Welt wieder abberufen wurde. Es bitten um stille Teilnahme

Die trauernden Eltern

Josef Schmied

und Frau

Magdalene, geb. Bäringer wohn. Angehörige.

Oberlahnstein, 15. 1. 1917.

Die Beerdigung findet am Dienstag Nachmittag 4 Uhr von Hintermargasse 18 aus statt.

Wegen Raumangel verlaufe noch et lio

Läufer Schweine

Gaff, Viehdreher Hof bei Friedrichs gen

Zuverlässige Kriegerfrau sucht

zum 1. Februar für halbe Tage

(Nachmittags)

Beschäftigung

im Nähen oder sonstigen

Arbeitsverrichtungen. (Geringe

Gehalt.) Gefällige Offerten a. d.

Lahnsteiner Tageblatt unt. J. W.

Gesucht sofort in Niederlahn-

stein, eventuell Oberlahn ein ein

bis drei

möbl. Zimmer

möbl. mit Küche.

Offerten in d. Expedition

unter J. W. 30.

Spieleplan

des Codierger Sindichters.

Montag, 15. Januar: „Der

Suche des Herrn Oberst.“

10. Januar 1917.

Schneſſer Tageblatt = Fahrplan

Printed
Jan. 10, 1917.

[illegible][illegible][illegible]

Oberlahnflein, Niederlahnflein, Engers (Montabaur), Neunried, Köln.											
	2-4	2-4	2-4	E 1-3	2-4	U 1-3	2-4	D 1-3	2-4	D 1-3	2-4
Oberlahnflein ab an	3,34	—	7,27	10,33	—	—	12,08	2,30	3,44	—	—
Niederlahnflein ab	3,38	—	7,31	10,37	—	—	12,07	2,34	3,48	—	—
Engers	3,53	5,43	7,44	10,41	10,49	13,91	12,37	2,47	4,15	5,17	6,04
Montabaur	5,47	7,48	—	—	10,54	—	12,41	—	4,19	6,08	7,07
Neunried	4,05	5,56	7,57	10,50	11,03	12,30	12,51	—	4,28	6,18	7,17
Köln	4,14	6,04	8,05	—	11,11	—	12,59	—	4,36	6,26	7,25
Oberlahnflein	4,30	6,10	8,11	—	11,17	—	1,06	—	4,42	6,32	7,31
Niederlahnflein	4,30	6,28	8,18	—	11,24	—	1,18	—	4,52	6,40	7,37
Engers	4,41	6,39	8,39	11,06	11,35	12,46	1,27	3,09	5,08	6,50	7,45
Montabaur	5,20	7,18	9,18	—	12,14	1,09	2,06	—	6,02	7,28	—
Neunried	5,40	7,38	9,38	11,38	12,33	—	2,25	—	6,21	7,47	—
Köln	5,51	7,50	9,45	11,46	12,44	—	2,37	3,45	6,33	6,11	7,59
Oberlahnflein	6,02	8,01	9,56	—	12,55	—	2,48	—	6,44	8,10	—
Niederlahnflein	6,11	8,08	10,03	11,56	1,03	1,33	2,56	—	6,50	8,18	—
Engers	6,28	8,26	10,24	12,09	1,23	1,46	3,15	—	7,06	8,39	—
Montabaur	7,09	8,58	10,54	—	1,55	—	3,45	—	7,40	9,07	—
Neunried	7,19	9,02	11,04	12,81	2,05	2,17	3,55	4,33	7,47	—	9,19
Köln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Köln, Neunried, Engers (Montabaur), Niederlahnflein, Oberlahnflein.											
	2-4	2-4	E 1-3	2-4	U 1-3	2-4	2-4	D 1-3	2-4	2-4	2-4
Köln	5,38	8,08	7,35	—	9,13	12,30	2,15	6,13	5,00	8,20	11,43
Neunried	5,52	—	7,36	10,19	—	12,41	2,26	—	5,10	8,32	11,52
Engers	6,24	8,31	8,03	—	9,54	1,09	2,58	6,46	5,40	9,02	12,32
Montabaur	6,44	8,48	8,19	—	10,13	1,28	3,18	6,57	5,55	9,30	12,43
Oberlahnflein	6,51	—	8,26	—	10,20	1,35	3,25	—	6,02	9,27	12,56
Niederlahnflein	7,02	8,54	8,37	10,55	—	10,31	1,46	3,37	6,14	9,38	1,06
Engers	7,13	—	8,48	—	10,42	1,57	3,48	7,16	6,25	9,49	1,19
Montabaur	7,32	9,11	9,15	—	11,01	2,17	4,07	7,28	6,45	10,11	1,39
Neunried	7,39	9,11	9,15	—	11,01	2,17	4,07	7,28	6,45	10,11	1,39
Köln	6,18	8,11	9,35	9,54	—	11,56	3,07	7,51	7,23	10,54	2,11
Neunried	6,39	8,19	—	10,03	11,56	3,07	5,18	7,59	7,35	11,05	2,31
Engers	6,45	8,25	—	10,09	12,02	3,13	5,24	—	7,42	11,11	2,37
Montabaur	6,51	8,31	—	10,15	12,08	3,19	5,31	—	7,48	11,18	2,43